



PHOTOVOLTAIC  
AUSTRIA  
FEDERAL ASSOCIATION



## Adaptierungspunkte Ökostromgesetz 2012 aus Sicht der Photovoltaik

Annähernd unbemerkt von der breiten Öffentlichkeit hat die Sonnenstromproduktion in den letzten drei Jahren eine entscheidende Wendung genommen und die **Parameter für die Einspeisetarifförderung haben sich grundlegend geändert**. Die Preise für Photovoltaik-Anlagen haben eine wichtige Hürde überwunden – durch stetige Weiterentwicklung sind die Anschaffungskosten kontinuierlich gesunken. Das aktuelle Ökostromgesetz aus dem Jahr 2012 – mit einer mittlerweile relativ niedrigen Tarifförderung – ist damit in seiner derzeitigen Version nicht mehr effizient. Es macht daher wirtschaftlich keinen Sinn mehr, die gesamte produzierte Strommenge einzuspeisen, sondern es ist vorteilhafter sie in erster Linie selbst zu nutzen. Damit wurde eine neue Ära der Photovoltaik-Entwicklung eingeleitet, dem muss durch die politischen Rahmenbedingungen Rechnung getragen werden.

### Bei Kontingentberechnung Eigenverbrauch berücksichtigen

Nach dem derzeitigen System wird die installierte Photovoltaik-Leistung für die Berechnung des Förderkontingents gewertet und nicht die tatsächlich gelieferte Strommenge. Dadurch verfallen 1,2 Millionen Euro (fast 20 Prozent) der vorgesehenen Fördersumme.

Alle unerledigten Forderungen der kleinen Ökostromnovelle müssen bei der großen Gesetzesreform neuerlich eingebracht werden. Diese sind:

- Ersatz der bisher verlorenen Fördermittel durch nicht angepasste Kontingentberechnung und Bereitstellung der gesetzlich zugesagten Fördersummen.
- Umstellung von Einspeisetarif plus Investitionsförderung auf reine Investitionsförderung. Vorziehen der Tarifbeiträge bis 2023 – das jährlich zugesagte Vergütungsvolumen für die nächsten 13 Jahre soll vorgezogen in das Antragsjahr, als Investitionsförderung ausbezahlt werden.
- Gesichertes Budget aus dem Resttopf für Bürgeranlagen zweckwidmen (bis zu einer Größe von 500 kWp; Förderung über Investitionsförderung und Fördertarif für eingespeisten PV-Strom)
- Förderung von Anlagen auf nicht landwirtschaftlich nutzbaren Freiflächen wie Parkplätzen, Mülldeponien und belasteten Flächen
- Anhebung der maximal förderbaren Anlagengröße auf 1.000 kWp

November 2016